

Vereinbarung
zwischen dem Deutschen Turner-Bund e.V.
und der Deutschen Faustball-Liga e.V.

Präambel:

Der Deutsche Turner-Bund e.V. (DTB) und die Deutsche Faustball-Liga e.V. (DFBL) sind sich darüber einig, dass die Sportart Faustball im DTB mehr Eigenverantwortung für die Führung des Fachgebiets übernehmen und ihr dafür Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden sollen. Gemeinsames Ziel ist es, die Sportart Faustball zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Aufgaben des Technischen Komitees Faustball gemäß § 15.9 der DTB-Satzung zeitweilig auf die DFBL übertragen werden. Damit werden die verbandspolitischen Strukturen des DTB beibehalten, zugleich aber eine den gestiegenen Anforderungen entgegenkommende Form geschaffen.

§ 1 (Dauer und Umfang der Aufgabenübertragung)

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft und endet am 31.12.2013.

Der DTB überträgt der DFBL die laut Satzung und Ordnungen bisher vom Technischen Komitee Faustball wahrgenommenen Aufgaben nach Maßgabe der Regelungen in dieser Vereinbarung.

Die DFBL legt rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit dieser Vereinbarung eine Auswertung vor, in der Verbesserungen und Verschlechterungen der Situation des Fachgebiets Faustball aufgrund der Aufgabenwahrnehmung durch die DFBL dargestellt werden.

§ 2 (Aufgaben)

Der DTB überträgt der DFBL folgende Aufgaben:

- die verantwortliche Führung und Steuerung der Entwicklung der Sportart,

- die Vertretung der Sportart nach innen und außen,
- die Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen für die Sportart Faustball,
- die Regelung des Wettkampfbetriebs, einschließlich der Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften und Bundesmeisterschaften im Faustball,
- die Gewährleistung der Aus- und Fortbildung für Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter,
- die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Verwaltung des Faches,
- die Verantwortung für die Nationalmannschaften.

Der DTB beteiligt die DFBL an der Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen und Beschlüssen, die sich auf die Entwicklung des Faustballs auswirken (z.B. Fördersysteme, Vereinigung der World-Games-Sportarten, Schulsport usw).

Die Vermarktungsrechte werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der DFBL und der Servicegesellschaft des DTB geregelt.

§ 3 (Haushalt und Finanzen)

Der DTB stellt der DFBL zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ein angemessenes Budget zur Verfügung, das die DFBL nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen des DTB verwaltet und abrechnet. Die Auflagen öffentlicher Zuwendungsgeber sind dabei zu beachten.

§ 4 (Wahlen und Funktionen)

Der Hauptausschuss des DTB bestätigt den Präsidenten der DFBL als TK-Vorsitzenden nach seiner Wahl durch die Bundestagung Faustball. Durch die Bestätigung wird die Verbindlichkeit des Handelns der DFBL in den bisher dem Technischen Komitee obliegenden Aufgaben erreicht.

Die DFBL verpflichtet sich, in ihrem Präsidium die Aufgaben so zu verteilen und auszuführen, dass die bisher dem Technischen Komitee obliegenden Aufgaben erfüllt und die in der Geschäftsordnung des DTB festgeschriebenen Funktionen des Technischen Komitees personell abgedeckt werden. Die DFBL ist dafür verantwortlich, dass die Landesfachwarte so

beteiligt werden, dass eine Verbindlichkeit des Handelns für die Landesturnverbände sichergestellt ist.

Die DFBL unterrichtet den Bereichsvorstand Sportartentwicklung des DTB über die gewählten Mitglieder ihres Präsidiums und alle wesentlichen Beschlüsse ihrer Gremien.

Der DTB verpflichtet sich, die DFBL über die Arbeit des Bereichsvorstands Sportartentwicklung zu informieren, sodass die DFBL bei ihren Maßnahmen und Beschlüssen darauf Rücksicht nehmen kann. Der Präsident der DFBL wird anstelle des bisherigen TK-Vorsitzenden Mitglied im Hauptausschuss des DTB. Er ist Ansprechpartner des Bereichsvorstands in allen Fragen, in denen ein Unterrichts- oder Koordinierungsbedürfnis besteht. Das Präsidium der DFBL benennt einen ständigen Vertreter ihres Präsidenten als TK-Vorsitzenden, der diesen bei Verhinderung in den Gremien des DTB vertritt.

§ 5 (Grundsätze der Zusammenarbeit)

Die Vertragspartner streben eine Zusammenarbeit an, die durch möglichst effektive Verfahren gekennzeichnet ist, um der Sportart Faustball einen möglichst großen Spielraum einzuräumen. Deshalb sollen in übergreifenden Ordnungen nur Dinge geregelt werden, die aus Sicht des DTB zwingend für alle bzw. mehrere Sportarten geregelt werden müssen. Ordnungen und Bestimmungen der DFBL dürfen Satzung und Ordnungen des DTB nicht in grundsätzlichen und für alle regionalen Untergliederungen des DTB übergeordnet geltenden Punkten widersprechen. Die Gremien des DTB sind bereit, konstruktive Vorschläge der DFBL aufzugreifen.

§ 6 (Öffentlichkeitsarbeit)

Die Vertragspartner gestatten sich gegenseitig, die dtb-online.de-Homepage und die DFBL-Homepage zu verlinken.

Der DTB unterstützt die Aktivitäten der DFBL in den Medien und wird entsprechende Publikationen im DTB-Pressedienst (vorrangig für Veranstaltungen) und – nach Vorlage von redaktionellen Beiträgen – im „Deutschen Turnen“ oder anderen ggf. elektronischen

Informationsdiensten unter Beachtung redaktioneller Gesichtspunkte veröffentlichen. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch im umgekehrten Verhältnis.

§ 7 (Gerichtsstand und Form)

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Sollte eine Auseinandersetzung über den Inhalt dieses Vertrages entstehen, verpflichten sich die Vertragspartner, das Schiedsgericht des DTB anzurufen, das endgültig entscheidet. Die Vertragspartner sind bestrebt, juristische Auseinandersetzungen durch vertrauensvolle Zusammenarbeit zu vermeiden.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 (Kündigung)

Beide Vertragspartner erhalten das Recht, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Rechtzeitig vor Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung beraten die Vertragspartner, ob und ggf. in welcher Form die Vereinbarung fortgesetzt werden soll.

§ 9 (Salvatorische Klausel)

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen unberührt. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bemühen sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung in entsprechender Weise erfüllt. Enthält diese Vereinbarung eine Regelungslücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, sofern sie beim Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Frankfurt, 2009

Ahlhorn, 2009

Für das Präsidium des DTB

Für das Präsidium der DFBL